

Satzung

über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnesee vom 15.12.2008 in der Fassung der 3. Nachtragssatzung vom 09.09.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023 – GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie aufgrund § 2 und § 11 Abs. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610 – KAG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möhnesee in seiner Sitzung am 10.12.2008 folgende Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags in der Gemeinde Möhnesee beschlossen:

§ 1

Gegenstand des Beitrags

- (1) Die Gemeinde Möhnesee erhebt auf Grund der Tatsache, dass die Zahl der Fremdübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl übersteigt, gemäß § 2 Abs. 1 und § 11 Abs. 5 und 6 KAG NRW einen Fremdenverkehrsbeitrag (im Folgenden: Beitrag).
- (2) ¹Durch den Beitrag nach Maßgabe dieser Satzung sollen Anteile folgender beitragsfähiger Aufwendungen der Gemeinde Möhnesee (§ 4 dieser Satzung) gedeckt werden:
1. Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung,
 2. Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Fremdenverkehrszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen,
 3. Aufwand für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen sowie
 4. Aufwand für die dem Gesellschaftsanteil der Gemeinde Möhnesee entsprechende Übernahme von Verlusten der Fa. Touristik GmbH Möhnesee.
- ²Die zu deckenden Anteile der beitragsfähigen Aufwendungen werden durch eine Hebesatz-Satzung festgelegt.
- (3) Das Erhebungsgebiet für den Beitrag ist das Gemeindegebiet.

§ 2

Kreis der Beitragspflichtigen

- (1) Der Beitrag wird von allen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen erhoben, die ihren Wohnsitz, Betriebssitz oder eine Betriebsstätte im Erhebungsgebiet haben und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen.

- (2) ¹Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen, die, ohne im Erhebungsgebiet einen Wohnsitz, einen Betriebssitz oder eine Betriebsstätte zu haben, vorübergehend in dem Erhebungsgebiet erwerbstätig sind und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. ²Die Beitragspflicht in diesem Fall bezieht sich anteilig auf den Zeitraum der Tätigkeit.
- (3) ¹Beitragspflichtig sind auch diejenigen selbständig tätigen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften sowie sonstigen Personenvereinigungen, die im Erhebungsgebiet weder einen Wohnsitz noch einen Betriebssitz oder eine Betriebsstätte haben, deren Tätigkeitserfolg jedoch regelmäßig im Erhebungsgebiet eintritt und denen aus dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen. ²Die Beitragspflicht in diesem Fall bezieht sich anteilig auf die im Erhebungsgebiet erzielten Umsätze.
- (4) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3

Ausnahmen von der Beitragspflicht

- (1) ¹Von der Beitragspflicht befreit sind der Bund, die Länder, die Kreise sowie die Städte und Gemeinden, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen. ²Ebenfalls von der Beitragspflicht befreit sind durch das zuständige Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Gesellschaften, Organisationen und Vereine, soweit diese nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.
- (2) Kann ein grundsätzlich gemäß § 2 dieser Satzung Beitragspflichtiger nachweisen, dass ihm aufgrund der Eigenart seines Betriebs weder unmittelbar noch mittelbar besondere Vorteile aus dem Fremdenverkehr erwachsen und dass ihm solche Vorteile auch nicht erwachsen können, so unterbleibt eine Veranlagung.

§ 4

Beitragsfähiger Aufwand

¹Beitragsfähiger Aufwand i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung ist die Summe der Aufwendungen der Gemeinde Möhnesee für die dort genannten Zwecke, vermindert um sämtliche Kostenbeiträge, Erstattungen, Erträge sowie Leistungen Dritter, die von der Gemeinde Möhnesee zur Refinanzierung der Aufwendungen für den Fremdenverkehr i.S.d. § 1 Abs. 2 dieser Satzung vereinnahmt werden. ²Zu anrechenbaren Einnahmen i.S. dieser Vorschrift gehören insbesondere auch Erträge aus der Beteiligung der Gemeinde Möhnesee an der Fa. Touristik GmbH Möhnesee.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bemessen nach der vom Fremdenverkehr gebotenen Verdienstmöglichkeit, die in einem Messbetrag ausgedrückt wird.
- (2) Der Messbetrag wird errechnet aus der Summe der vom Beitragspflichtigen vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit, im Falle der Umsatzsteuerpflicht abzüglich enthaltener Umsatzsteuer (Abs. 3 – im Folgenden: „Umsatz“), multipliziert mit dem fremdenverkehrsbedingten Anteil (Abs. 4 – im Folgenden: „Vorteilssatz“), sowie dem Gewinnsatz (Abs. 5).
- (3) ¹Maßgeblich für den Ansatz der vereinnahmten Leistungsentgelte aus der beitragspflichtigen Tätigkeit ist der im Vorvorjahr des Erhebungszeitraums (§ 7) erzielte Umsatz. ²Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit im Erhebungsgebiet erst während des Vorvorjahres des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der im Vorjahr des Erhebungszeitraums (§ 7) erzielte Umsatz maßgeblich. ³Wurde die beitragspflichtige Tätigkeit erst während des Vorjahres des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der in diesem Jahr anteilig erzielte Umsatz monatsgenau auf einen fiktiven Jahresumsatz aufzurechnen. ⁴Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Lauf des Erhebungszeitraums (§ 7) aufgenommen, so ist der im Erhebungszeitraum (§ 7) erzielte Umsatz maßgeblich.

Abweichend vom vorgenannten Beitragsmaßstab wird bei den örtlichen Kreditinstituten folgender Maßstab zugrunde gelegt:

Der von den örtlichen Kreditinstituten zu erhebende Fremdenverkehrsbeitrag berechnet sich nach der Anzahl der Fremdverfügungen (inklusive Verfügungen von Institutskunden der gleichen Institutsgruppe z. B. Sparkassenverbund, Genossenschaftsverbund und Großbanken) an den Geldautomaten im Gemeindegebiet. Je Fremdverfügung wird eine Gebühr in Höhe von 0,10 € erhoben.

- (4) ¹Der Vorteilssatz für die einzelnen Betriebsarten ist in der Anlage 1.0 zu dieser Satzung bestimmt. ²Betriebe, die aufgrund Ihrer Eigenart, Ihres Angebots oder aufgrund Ihrer Tätigkeiten grundsätzlich mehreren Betriebsarten der Anlage 1.0 zu dieser Satzung zugeordnet werden könnten, werden der in Betracht kommenden Betriebsart mit dem höchsten Vorteilssatz zugeordnet. ³Auf Antrag hin kann eine Aufteilung zu einzelnen Betriebsarten nach Umsatzanteilen vorgenommen werden. ⁴Für nicht speziell in der Anlage erwähnte Betriebsarten ist diejenige Betriebsart maßgeblich, die der Betriebsart des Beitragspflichtigen am nächsten kommt.
- (5) ¹Der Gewinnsatz für die einzelnen Betriebsarten ist ebenfalls in der Anlage 1.0 zu dieser Satzung bestimmt. ²§ 5 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 6 Beitragshöhe

Der Beitragssatz wird durch eine Hebesatz-Satzung festgelegt.

§ 7 Veranlagungs- / Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, für das die Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung vorliegen.

§ 8 Entstehen der Beitragspflicht / Erstattung von Beiträgen

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraums gemäß § 7 dieser Satzung.
- (2) Bei Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit erst im Lauf des Erhebungszeitraums entsteht die Beitragspflicht abweichend von § 8 Abs. 1 dieser Satzung mit der Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) ¹Bei Aufgabe einer beitragspflichtigen Tätigkeit während eines Erhebungszeitraums wird der zuviel entrichtete Betrag auf Antrag hin erstattet. ²Der Antrag ist spätestens nach Ablauf eines Monats nach der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit bei der Gemeinde Möhnesee zu stellen, wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit bereits festgesetzt war. ³Ist der Beitrag im Zeitpunkt der Aufgabe der beitragspflichtigen Tätigkeit noch nicht festgesetzt, ist die Erstattung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu beantragen. ⁴Werden die Antragsfristen nicht eingehalten, verfällt der Erstattungsanspruch.

§ 9 Veranlagungs- / Erhebungszeitpunkt

¹Der Beitrag für den Veranlagungs- / Erhebungszeitraum wird grundsätzlich im Lauf des Veranlagungszeitraums erhoben. ²Der Beitrag wird mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind verpflichtet, der Gemeinde die Aufnahme einer beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats nach Aufnahme mitzuteilen.
- (2) ¹Die Beitragspflichtigen und deren Vertreter sind weiter verpflichtet, der Gemeinde jeweils jährlich bis zum Beginn des Veranlagungszeitraums unaufgefordert alle zur Beitragsberechnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Dazu haben die Beitragspflichtigen eine Abgabenerklärung nach vorgefertigtem Formular der Gemeinde auszufüllen, zu unterzeichnen und auf ihre Kosten an die Gemeinde zurückzusenden. ³Sie haben dem Erklärungsformular die ihre beitragspflichtige Betriebsart betreffende Jahresumsatzsteuererklärung, hilfsweise die betreffenden Umsatzsteuervoranmeldungen, hilfsweise die betreffende

Anlagen zur Einkommensteuererklärung beizufügen. ⁴In den Fällen der § 5 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 dieser Satzung setzt die Gemeinde Möhnesee dem Beitragspflichtigen eine angemessene Frist zur Auskunftserteilung, wenn dieser der Gemeinde mitgeteilt hat, dass er seine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Lauf des Vorvorjahres, des Vorjahres oder erst im Lauf des Erhebungszeitraums (§ 7 dieser Satzung) aufgenommen hat.

(3) Im Falle der Nichterteilung bzw. der nicht rechtzeitigen Erteilung von Auskünften oder der Nichtvorlage bzw. der nicht rechtzeitigen Vorlage von Unterlagen und Nachweisen betreffend die Beitragspflicht ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen Angaben beim zuständigen Finanzamt zu erfragen.

(4) Wahlweise zu der Vorgehensweise gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung ist die Gemeinde auch berechtigt, die zur Berechnung des Messbetrags erforderlichen Umsatzzahlen durch Schätzung zu ermitteln, § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG i.V.m. § 162 der Abgabenordnung (AO).

§ 11

Kleinbetragsregelung

¹Ein Beitrag wird nicht festgesetzt, erhoben oder nachgefordert, wenn die Forderung innerhalb des Erhebungszeitraums gemäß § 7 dieser Satzung den Betrag von 25,-- € nicht übersteigt. ²Dies gilt nicht, wenn mehrere einzelne Festsetzungen, Erhebungen oder Nachforderungen betreffend einen Erhebungszeitraum jeweils unter dem Betrag von 25,-- € in der Summe den Betrag von 25,-- € übersteigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten i.S.d. § 20 Abs. 2 KAG NRW.

§ 13

Inkrafttreten der Satzung

¹Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ein Fremdenverkehrsbeitrag wird erstmalig für den Veranlagungszeitraum 2009 erhoben.